

| Zusammenstellung der vorgesehenen Satzungsänderungen | |
|---|---|
| Bestehende Satzung (Stand: 23.06.2014) | Neuer Satzungsentwurf mit Begründung der Änderungen (Stand: 20.09.2021) Änderungen in rot |
| I. Allgemeine Bestimmungen | unverändert |
| § 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr 1. Die Gesellschaft führt die Firma "Burgwedeler Golf Aktiengesellschaft". 2. Sie hat ihren Sitz in Burgwedel. 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. | unverändert |
| § 2 Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens ist: Die Pachtung und Verpachtung, die Erschließung und Planung von Grundbesitz; die Planung und Errichtung, der Betrieb und die Finanzierung einer Golfplatzanlage mit Clubhaus und Zubehör, Dienstleistungen in Verbindung mit der Errichtung und dem Betrieb einer Golfplatzanlage und eines Clubhauses mit Gastronomie. 2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar fördern, im Zusammenhang damit Interessen- oder Kooperationsgemeinschaften einzugehen. | § 2 Gegenstand des Unternehmens 1., Dienstleistungen 2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes Gegenstands des Unternehmens notwendig und nützlich erscheinen, den Gesellschaftszweck bzw. ihn unmittelbar oder mittelbar fördern, im Zusammenhang damit Interessen- oder Kooperationsgemeinschaften einzugehen. Begründung: In Ziffer 1 soll die Korrektur eines Schreibfehlers vorgenommen werden. Die Änderung in Ziffer 2 soll eine einheitliche Verwendung des Begriffes Gegenstand des Unternehmens gewährleisten. Der bisher verwendete Begriff Gesellschaftszweck soll nicht mehr verwendet werden. |
| § 3 Bekanntmachungen Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger. | unverändert |
| II. Grundkapital und Aktien | unverändert |
| § 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals 1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 357.904,31 und ist eingeteilt in 700 Aktien im Nennbetrag von je EUR 511,29. Die Aktien lauten auf den Namen des Inhabers. 2. Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand. | unverändert unverändert |

| | |
|--|---|
| <p>3. Die Übertragung der Namensaktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung erteilt der Vorstand; nachdem zuvor intern der Aufsichtsrat über die Erteilung der Zustimmung Kenntnis erhalten und nicht innerhalb von 14 Tagen widersprochen hat.</p> | <p>3. Die Übertragung der Namensaktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung erteilt der Vorstand. Der Vorstand hat die Zustimmung der Übertragung an Ehegatten und Abkömmlinge der Namensaktionäre zu erteilen. Über die Zustimmung zur Übertragung an andere Personen muss nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden.</p> <p>4. Die Zustimmung kann der Vorstand erst erteilen, nachdem zuvor intern der Aufsichtsrat über die beabsichtigte Erteilung der Zustimmung Kenntnis erhalten und im Falle einer Aktienübertragung gemäß Ziffer 3 Satz 4 nicht innerhalb von 14 Tagen widersprochen hat.</p> <p>Begründung: In Ziffer 3 Satz 2 soll nach dem Wort Vorstand das Semikolon in einen Punkt geändert werden. Die danach neu eingefügten Sätze 3 und 4 sollen klarstellen, wann der Vorstand die Zustimmung zur Aktienübertragung zu erteilen (Satz 3) und wann der Vorstand über diese Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat (Satz 4). Die neue Ziffer 4 soll nunmehr separat die Einbindung des Aufsichtsrates regeln.</p> |
| <p>III. Vorstand</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>§ 5 Zusammensetzung</p> <p>1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens einem Mitglied. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.</p> | <p>§ 5 Zusammensetzung</p> <p>1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.</p> <p>2. Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Nur bei einer Bestellung auf weniger als fünf Jahre kann eine Verlängerung der Amtszeit ohne neuen Aufsichtsratsbeschluss vorgesehen werden, sofern dadurch</p> |

| | |
|---|--|
| <p>2. Die vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.</p> | <p>die gesamte Amtszeit nicht mehr als fünf Jahre beträgt.</p> <p>3.</p> <p>Begründung: Zu Ziffer 1: Durch die vorgesehene Erhöhung der Vorstandsmitglieder auf mindestens zwei soll sowohl die Handlungsfähigkeit des Vorstandes für den Fall des Ausfalles eines Vorstandsmitgliedes sichergestellt als auch die neue Regelung zur Vertretung der Gesellschaft nach außen (§ 6) ermöglicht werden. In Anbetracht der Änderung der Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern auf zwei (im ersten Satz) wird die Ermächtigung zur Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder im Satz 4 für entbehrlich gehalten und die Streichung dieses Satzes vorgeschlagen.</p> <p>Zu Ziffer 2: Mit der neuen Ziffer 2 sollen die in § 84 des Aktiengesetzes enthaltenen Regelungen zur Bestellung bzw. wiederholten Bestellung oder zur Verlängerung der Amtszeit des Vorstandes in die Satzung aufgenommen werden.</p> <p>Die bisherige Ziffer 2 wird damit zur neuen Ziffer 3.</p> |
| <p>§ 6 Vertretung der Gesellschaft</p> <p>Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch ein Mitglied des Vorstandes, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt worden ist oder wenn der Aufsichtsrat ihm Befugnis zur Alleinvertretung erteilt, oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.</p> | <p>§ 6 Vertretung der Gesellschaft</p> <p>1. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat kann jedem Vorstandsmitglied für Einzelfälle Alleinvertretungsbefugnis erteilen.</p> <p>Begründung: § 6 soll neugefasst und in zwei neue Ziffer aufgeteilt werden.</p> <p>Die neue Ziffer 1 soll die in § 5 geregelte Erweiterung des Vorstandes auf mindestens zwei Mitglieder auch in der gesetzlichen Vertretungsregelung der Gesellschaft nachvollziehen.</p> <p>Die neue Ziffer 2 soll die auch bisher bereits bestehenden Möglichkeit, dass der Aufsichtsrat Vorstandsmitgliedern für Einzelfälle Alleinvertretungsbefugnis erteilen kann, nachvollziehen und damit sicherstellen, dass</p> |

| | |
|---|---|
| | erforderliche ad-hoc-Entscheidungen weiterhin möglich sind. |
| IV. Aufsichtsrat | unverändert |
| <p>§ 7 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. 2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über Ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. 3. Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. 4. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. | unverändert |
| <p>§ 8 Vorsitzender und Stellvertreter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 7 Abs. 2 Satz 1 bestimmte Amtszeit. 2. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. | unverändert |

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden die Tage der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder durch Telefax einberufen.
2. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder elektronische fernkopierte Stimmabgabe zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
4. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegen zu nehmen.

- 1. Der Vorsitzende oder bei Verhinderung sein Stellvertreter berufen den Aufsichtsrat mit einer Frist von vierzehn Tagen in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Form (mündlich, fernmündlich oder elektronisch, z.B. per E-Mail) und an den vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort unter Mitteilung der Tagesordnung ein.** In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen **und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder durch Telefax einberufen.**

- 2.** Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche **oder elektronische Stimmabgabe** zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

unverändert

- 4. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder - bei Verhinderung des Vorsitzenden - sein Stellvertreter.**

- 5.** Text wie bisher

Begründung:

Die Ergänzung der Ziffer 1 soll klarstellen, dass der Vorsitzende über die Form und den Ort der Einladung bestimmt und die Tagesordnung für die Einladung mitteilt.

Außerdem sollen in den Ziffern 1 und 2 die Medien zur Einberufung und Beschlussfassung auf die heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

Die neue Ziffer 4 soll den Vorsitz in der Aufsichtsratssitzung regeln.

Die alte Ziffer 4 wird damit neue Ziffer 5.

| | |
|--|--|
| <p>§ 10 Geschäftsordnung und Änderung der Satzungsfassung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung. 2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. | <p>unverändert</p> |
| <p>§ 11 Vergütung, Schweigepflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen keine feste Vergütung. 2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. | <p>§ 11 Vergütung, Schweigepflicht</p> <p>unverändert</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Informationen, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <p>Begründung: Mit den redaktionellen Änderungen in Ziffer 2 sollen die Einfügung des vergessenen Wortes „Informationen“ sowie die richtige Schreibweise des Wortes „Dritte“ gewährleistet werden.</p> |
| <p>V. Hauptversammlung</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>§ 12 Ort und Einberufung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem Ort innerhalb der Region Hannover statt. | <p>§ 12 Ort, Form, Einberufung und Durchführung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem Ort innerhalb der Region Hannover als Präsenzveranstaltung statt. 2. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch eine präsenzlose, virtuelle Hauptversammlung vorsehen. In diesem Fall ist <ul style="list-style-type: none"> - die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung, - die (elektronische) Stimmrechtsausübung, - das (elektronische) Fragerecht und - die Möglichkeit zum präsenzlosen Widerspruch sicherzustellen. 3. Der Vorstand kann außerdem mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne |

2. Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden; dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet. Des Weiteren erfolgt die Einladung per Bekanntmachung auf der Homepage der Golf AG und per Aushang im Clubhaus unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Im Falle der elektronischen Ausübung des Stimmrechts ist dem Aktionär der Zugang der elektronisch abgegebenen Stimme von der Gesellschaft elektronisch zu bestätigen.

4. **Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.**
5. Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor **der** Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden; dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet. Des Weiteren erfolgt die Einladung per Bekanntmachung auf der Homepage **des Golf-Clubs Burgwedel e.V. (Bereich: Golf AG)** und per Aushang im Clubhaus unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. **Die virtuelle Hauptversammlung wird im Regelfall mit vollbesetztem Podium (kompletter Vorstand und Aufsichtsrat) und Live-Zuschaltung von Aktionären, die alle herkömmlichen Aktionärsrechte in der Versammlung (via Teilnahme-, Rede-, Frage- und Antragsrecht) sowie das Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben, durchgeführt. Sie kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch mit eingeschränkter Podiumsbesetzung und Beschränkung der Aktionärsrechte auf eine zwei Tage vor der Versammlung endende Fragemöglichkeit und eine auf die Briefwahl beschränkte Abstimmungsmöglichkeit stattfinden.**
7. **Der Vorstand oder der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen.**

Begründung:

Durch diese Satzungserweiterung sollen die noch bis zum 31.12.2021 geltenden Sonderregelungen des Artikel 2 § 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363), sowie die Regelungen des § 118 Aktiengesetz in die Satzung aufgenommen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass auch nach dem Auslaufen dieser Sonderregelungen die Hauptversammlung zwar grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, gleichwohl aber auch virtuelle Hauptversammlungen und elektronische Stimmabgaben abgehalten bzw. durchgeführt werden können.

Der bisherige Text der Ziffer 1 soll daher um die Worte „als Präsenzveranstaltung“ ergänzt werden.

Die neue Ziffer 2 soll die zwingend einzuhaltenden Rahmenbedingungen einer virtuellen Hauptversammlung entsprechend den einleitend genannten gesetzlichen Sonderregelungen zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie enthalten.

Die neue Ziffer 3 soll die in § 118 Absatz 1 des Aktiengesetzes enthaltenen Regelungsmöglichkeiten zur Durchführung einer Hauptversammlung in die Satzung aufnehmen.

Die neue Ziffer 4 soll die in § 118 Absatz 2 des Aktiengesetzes enthaltene Regelungsmöglichkeit zur schriftlichen oder elektronischen Stimmabgabe in die Satzung aufnehmen.

Die alte Ziffer 2 soll zur neuen Ziffer 5 werden. Neben der Einfügung des bisher fehlenden Wortes „der“ soll dort auch klargestellt werden, dass die Veröffentlichung der Einladung zur Hauptversammlung auf der Homepage des Golf-Clubs Burgwedel e.V. (im Bereich Golf AG) und nicht wie bisher vorgesehen auf der Homepage der Golf AG erfolgt.

Die neue Ziffer 6 soll entsprechend den grundsätzlichen Vorschriften in § 118 Absatz 3 des Aktiengesetzes die Teilnahmemodalitäten an einer virtuellen Hauptversammlung regeln.

Die neue Ziffer 7 soll die in § 118 Absatz 4 des Aktiengesetzes eröffnete Möglichkeit, eine Bild- und/oder Tonübertragung der Hauptversammlung vorzusehen, ebenfalls in die Satzung übernehmen.

| | |
|--|---|
| <p>§ 13 Teilnahmerecht und Stimmrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Namensaktionäre berechtigt. 2. Je EUR 511,29 Nennbetrag der Aktie gewähren in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Für den einzelnen Aktionär ist das Stimmrecht auf 5 % der Stimmrechte in der Hauptversammlung beschränkt. Mindestens jedoch auf eine Stimme. | <p>§ 13 Teilnahme- und Stimmrecht</p> <p>3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>Begründung: Die Überschrift soll wie vorgesehen geändert werden.</p> <p>Die neue Ziffer 3 soll klarstellen, dass bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt gilt.</p> |
| <p>§ 14 Vorsitz in der Hauptversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Den Vorsitz den der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter; im Fall der Verhinderung beider wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt. 2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. | <p>§ 14 Vorsitz in der Hauptversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Den Vorsitz den der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter; im Fall der Verhinderung beider wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt. <p>unverändert</p> <p>Begründung: In Ziffer 1 soll eine textliche Bereinigung durch Streichung des überflüssigen Wortes „den“ erfolgen.</p> |

| | |
|---|--|
| VI. Jahresabschluss | unverändert |
| <p>§ 15 Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. 2. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und wählt den Abschlussprüfer. 3. Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Festlegung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden. | <p>unverändert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr einen Lagebericht, den von einem Steuerberater erstellten und testierten Jahresabschluss sowie den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzergebnisses dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft diese Unterlagen innerhalb eines Monats nach Vorlage und beschließt über das Ergebnis dieser Prüfung. 2. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzergebnisses. <p>Begründung: Die inhaltlichen Änderungen in den Ziffern 1 und 2 sollen dazu dienen, die bisherigen Regelungen zur Prüfung des Lageberichts und Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer (Abschlussprüfung) zu streichen, weil eine Prüfungspflicht für den Jahresabschluss und den Lagebericht nur für mittelgroße und große Aktiengesellschaften (siehe § 316 Handelsgesetzbuch) besteht. Die Burgwedeler Golf AG ist eine kleine Aktiengesellschaft. Für eine kleine Aktiengesellschaft ist die Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer nicht gesetzlich vorgeschrieben und damit auch keine Bestellung eines Abschlussprüfers erforderlich.</p> |

| | |
|-------------------|---|
| | <p>Gleichzeitig soll die gesetzlich ausreichende Erstellung und Testierung des Jahresabschlusses durch einen Steuerberater zusammen mit der Vorlage des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzergebnisses an den Aufsichtsrat sowie die Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses durch den Aufsichtsrat künftig die ordnungsgemäße Buchführung der Burgwedeler Golf AG sicherstellen. Den gesetzlichen Regelungen der §§ 170 und 171 Aktiengesetz wird damit entsprochen.</p> <p>In Ziffer 1 soll dazu das neue Verfahren verdeutlicht und um Regelungen zur Vorlage und Prüfung des Lageberichts, des testierten Jahresabschlusses sowie des Vorschlages zur Verwendung des Bilanzergebnisses ergänzt werden (siehe § 170 Aktiengesetz). Satz 2 enthält die Maßnahmen, die der Aufsichtsrat in diesem Zusammenhang durchzuführen hat (siehe § 171 Aktiengesetz). Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser gemäß § 172 Aktiengesetz festgestellt.</p> <p>Die Änderungen in Ziffer 2 sollen klarstellen, dass die Hauptversammlung weiterhin über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie die Verwendung des Bilanzergebnisses beschließt. Die Hauptversammlung wählt damit zukünftig keinen Abschlussprüfer mehr.</p> |
| | <p>§ 16 Schlussbestimmungen</p> <p>1. Soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Rechts, insbesondere des Aktiengesetzes. Zwingende Vorschriften haben stets Vorrang.</p> <p>2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt den übrigen Inhalt nicht. Gegebenenfalls ist die Satzung so auszulegen und zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte rechtliche und wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird.</p> <p>Begründung: Mit dem neuen § 16 soll eine salvatorische Klausel in die Satzung integriert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass einzelne unwirksame Satzungsbestimmungen nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Satzung führen.</p> |
| Stand: 23.06.2014 | Stand: xx.xx.2021 (Entwurf 20.09.2021) |